

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 86 (1960)
Heft: 30

Artikel: Was kümmert's mich, was nachher kommt...?!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-499637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was kümmert's mich, was nachher kommt ...?!

Wie würden Sie als Richter den Fall beurteilen?

Ein Mann kommt zu einem Waffenhändler, verlangt einen Revolver, dazu reichlich Munition; die Waffe gleich scharf geladen.

Der Kunde wird vom Inhaber des Geschäfts persönlich bedient, erhält alles nach Wunsch und in bester Qualität. Nachdem er gezahlt hat, begibt er sich auf die Straße, um nach Hause zu gehen: in der Hand des ausgestreckten rechten Armes die Waffe, den Finger am Abzug. Der Waffenhändler sieht den Mann so gehen, denkt aber nicht im Traum daran ihn zurückzuhalten, obwohl ihm natürlich nicht entgangen war, nicht entgangen sein konnte, daß da ein Individuum die Straße hinunterlief, bei dem verschiedenes ganz und gar nicht stimmte.

Der Verrückte ging also unbehindert von dannen. Er war noch nicht an der ersten Straßenecke, als es geschah: ein kleines Insekt setzte sich auf die rechte Hand und stach ein bißchen; und die Hand zuckte ein bißchen und der Finger am Abzug auch; gerade genügend, um einen Passanten zu treffen und augenblicklich zu töten.

Wir wollen den Verrückten jetzt beiseite lassen.

Wie würden Sie den Mittäter, das heißt, den eigentlichen Urheber der Tat aburteilen? Sie werden wahrscheinlich antworten, der Mann gehöre ebenfalls vor den Psychiater, eine derartige Gewissenlosigkeit sprengt den Rahmen des Normalen. Nun, Ihre Annahme stimmt nicht, der Waffenhändler war voll zurechnungsfähig. Also ...?

Wäre ich der Richter, ich gäbe ihm sechs oder acht Jahre Zuchthaus und würde ihn verpflichten, für unversorgt zurückgebliebene Angehörige des Opfers aufzukommen und dann – dies vor allem! – entzöge ich ihm für den Rest seines Lebens die Bewilligung, mit Waffen zu handeln.

*

Jetzt muß ich Ihnen ein Geständnis machen: der Fall hat sich gar nicht ereignet; ich habe ihn erfunden. Und jetzt kommt der, der sich wirklich ereignet hat.

Ein junger amerikanischer Soldat hatte sich in einer Gastwirtschaft der bayerischen Stadt Bamberg bis zur Sinnlosigkeit betrunken. In dieser Verfassung verließ er das Lokal und setzte sich ans Steuer seines Wagens, um nach Hause zu fahren. Er brauchte nur wenige hundert Meter, da hatte er sein Opfer: eine Frau. Sie war sofort tot.

Die 48 Jahre alte Gastwirtin kam vor Gericht. Sie hätte die Heimfahrt des völlig Betrunkenen nicht verhindert und dadurch, so hieß es in der Urteilsbegründung «fahrläs-

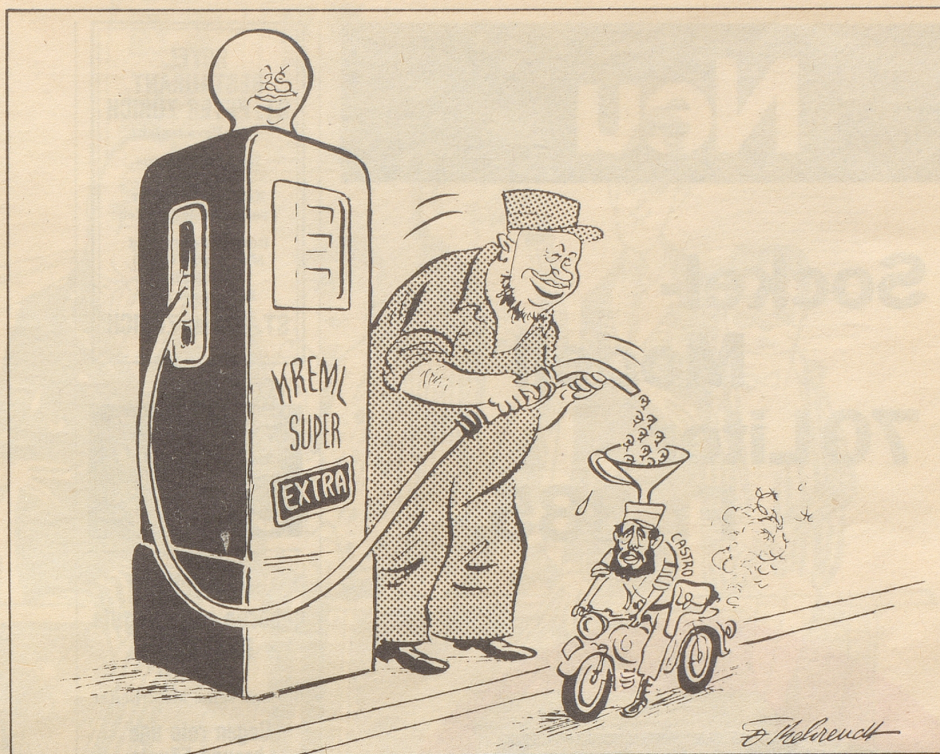
sig den Tod der Frau mitverschuldet»; es wäre ihre Pflicht gewesen, «mindestens die Polizei zu verständigen».

Urteil: 9 Monate Gefängnis.

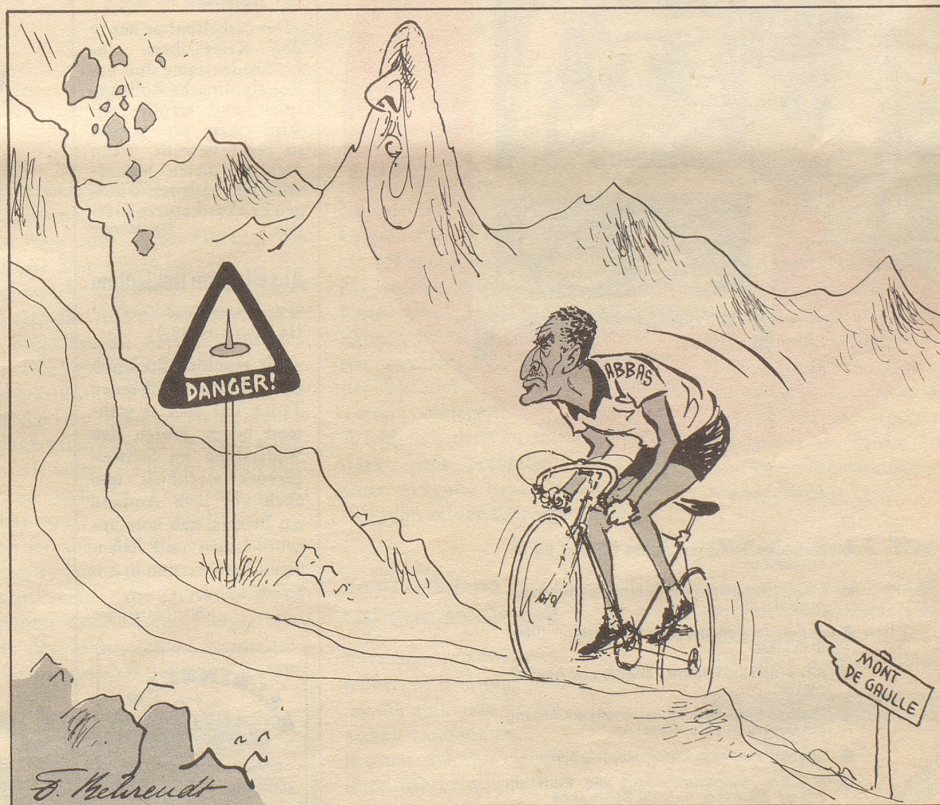
Sehen Sie einen Unterschied zwischen dem Waffenhändler und dieser im mütterlichen Alter von 48 Jahren stehenden Frau Wirtin?

Ich nicht.

Pietje



Aha! Der neue Co-Ex-Kraftstoff mit Super(ein)mischung



Tour de France 1960